

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 60 (2002)

Artikel: Harzsammlerbewilligung in Luthern von 1811
Autor: Hodel-Affentranger, Alois
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Harzsammlerbewilligung in Luthern von 1811

Alois Hodel-Affentranger

Bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts gab es für die Wälder rings um den Napf keine Schutzbestimmungen. Dank der geringen Bevölkerungszahl blieben sie in den höheren Lagen zu grossen Teilen unbewirtschaftet. Man unterschied zwischen Hochwald – einem sich natürlich erneuernden Tannenwald – und dem «niederen Wald» (Laubwald), der regelmässig geschlagen wurde und sich durch Stockausschläge erneuerte. Im Allgemeinen galt für die Landbevölkerung der freie Holzschlag.

Als vor rund 500 Jahren eine allgemeine Bevölkerungszunahme einsetzte, wurden nach und nach auch die Waldgebiete davon betroffen. Immer mehr Menschen brauchten Holz, vor allem Brenn- und Bauholz. Zudem wurde die landwirtschaftliche Nutzfläche allmähhlich auf Kosten des Waldes ausgedehnt. Der Rodungsdruck auf die Wälder stieg. Im 16. Jahrhundert stellte sich an einigen Orten ein spürbarer Holzmangel ein. Die Übernutzung einzelner Waldgebiete führte sogar zu ersten Bodenerosionen und Überschwemmungen.

Bereits 1471 erliessen der Schultheiss und die Räte von Luzern für das Entle-

buch ein erstes Holzschlagverbot. Sowohl im Bern- als auch im Luzernbiet versuchten in den folgenden Jahrhunderten die Regierungen die Nutzung des Waldes mit Mandaten und Verordnungen zu regeln. 1753 beschloss die Berner Regierung eine Verschärfung des Rodungsverbotes. 1764 erhielt der Kanton Luzern das erste umfassende Forstgesetz. An manchen Orten wurde die Nutzung der Twingwälder durch das Twingrecht der Gemeinden geregelt.

Harzsammler galten als «Waldschädlinge»

Erste forstpolizeiliche Sondererlasse erliess die luzernische Obrigkeit im 17. Jahrhundert. Davon waren auch die gewerbsmässig in den privaten und in den obrigkeitlichen Wäldern umherschweifenden Harzsammler betroffen. Weil sie im Frühling mit ihrer Axt das Harz der Tannen anschlugen, um den dickflüssigen und weissklebrigen Saft zu gewinnen und so den Baum verletzten, galten sie vielerorts als «Waldschädlinge». Um die Mitte des 17. Jahrhunderts war den fremden Harzern auf dem luzernischen Hoheitsgebiet ihr Gewerbe verboten worden. Gemeint waren damit die «Calangger und Harzwalchen». Das waren Leute aus dem bündnerischen Calancatal und anderen italienischsprachigen Gebieten.

Mit einem Beil schabt ein Harzer das Harz an der Tanne ab, um es in seiner Hütte am Boden zu versorgen. Holzschnitt aus der Chronik des Johannes Stumpf, 1548.

1650 wurde im Kanton Luzern die Zahl der obrigkeitlich patentierten Harzer auf 26 festgelegt: sieben in der Grafschaft Willisau, je vier in den Ämtern Rothenburg und Entlebuch, drei im Amt Russwil, zwei im Michelsamt und je einer in den Ämtern Habsburg, Büron, Knutwil, Weggis, Kriens und Malters. Die Harzer mussten Landsleute sein. Später wurde ihre Zahl auf 14 herabgesetzt und 1775 wieder auf 17 erhöht. In der Zeit der Helvetik und Mediation erliesssen die Gemeinden Verordnungen über das Sammeln von Baum- und Tannenharz.

Einschränkende Massnahmen in Luthern

Auch in der Gemeinde Luthern kamen die Waldbesitzer nach und nach zur Einsicht, dass das Harzen in den Wäldern einen grossen Schaden verursache. Deshalb erteilte am 17. Juli 1806 die Gemeindeverwaltung einem gewissen Fridly Hasler eine Harzer-Bewilligung unter strengen Auflagen. So durfte er zum Beispiel nur bei bereits angeschröpften Tannen weiter Harz sammeln. Die andern musste er in Ruhe lassen.

Aufschlussreich ist eine weitere Verordnung des Gemeinderates von Luthern vom 11. Mai 1811. Darin wird den Gebrüdern Danner (Tanner) aus dem benachbarten bernischen Eriswil die Ge-

nehmigung zum Einsammeln von Harz mit den folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. *Soll nirgend kein Baum zum Harzen angerissen werden, indem bis anhin viele Tannen-Bäume mit alten Harzflatten (mehr als in kurzen Jahren gehauen werden mögen) sich befinden.*
2. *Der Harz-Samler soll sich immerdar mit der ordentlichen Harz-Schare in den Wald zu geben vergnügen, & niemals ein Beil in denselben zu tragen oder zu gebrauchen befügt seye.*
3. *Jedem Gemeindeangehörigen in Luthern für den nöthigen Gebrauch genugsam sauber & geläutertes Harz per Pfund à fünf Kreuzer zu geben gehalten seyn soll.*
4. *Falls sich aber jemand andrer in den Wäldern zu harzen erfrechen sollte, soll sich Harzer Danner genaust darüber erkundigen, um dann dieselben dem Gericht zu leiten verbunden seyn solle, damit die Fehlbahnen zur gebührenden Strafe gezogen werden können.*
5. *Sollte der Harz-Sammler Danner nicht genau nach dieser Instruction verfahren, so macht er sich nicht nur dieser Bewilligung verlustig, sondern soll noch überdas mit der zweyfachen Buße als ein meineidiger Frefler abgestraft werden.*

Die Bewilligung wurde unbefristet erteilt (*die Bewilligung auf keine be-*

stimmte Jahre oder Termin ertheilt). Sie sollte solange in Kraft bleiben, bis sie entweder von der Gemeinde oder vom Harzer gekündigt wird.

Vielseitiger Rohstoff

Bis zur Herstellung von Kunstrarzen im 19. Jahrhundert waren die Naturharze aus den Wäldern begehrte. Für die Harzgewinnung kam im Napfgebiet hauptsächlich die Rottanne in Betracht. Im Frühjahr, beim Eintritt der Saftzirkulation, wurden in die Bäume mit einer Axt «Klaffen» ausgehauen. Aus den Einschnitten zwischen Rinde und Holz floss dann langsam ein fester, weissklebriger Saft, das Tannenharz. Diese hervorquellende Flüssigkeit wurde in ein Gefäß aufgefangen, das unter der Schnittstelle befestigt wurde. Bis der Stamm «ausgeblutet» hatte, ging es ein bis zwei Monate. Das gewonnene Harz wurde in den Wäldern auf Feuer ausgetrocknet, was sehr gefährlich war, kam es doch dabei nicht selten zu Waldbränden.

Harz war ein vielseitig gebrauchter Rohstoff. Unter Beimischung von Rohtalg und Holzasche wurde es gesotten. Daraus entstand Harzseife, welche eine gute Schaumkraft aufwies und der Wäsche einen angenehmen Geruch verlieh. Ausser der Harzseife wurden eine Art Talgkerzen hergestellt. Aus Flachsfasern wurden biegsame Dochte gezogen,

die man mit Wachs oder Talg tränkte. Neben Kienspänen waren die Harzlichter bis ins 18. Jahrhundert die einzige Quelle künstlichen Lichtes in den Wohnungen der ärmeren Bevölkerung.

Nebst der Herstellung von Kerzen und Seifen wurde Harz noch zu anderen Zwecken verwendet. So knetete der Schuhmacher Harz mit Pech und zog dann seine Nähfäden hindurch. Dadurch wurde die Naht wasserfest. Apotheker benötigten Tannenharz zur Herstellung von Salben. Als Zugpflaster diente es gegen Geschwüre. In Fabriken wurde es zu Pech- und Siegellack verarbeitet. Der Metzger streute Harz ins Brühwasser, wodurch sich die Borsen der Schlachtschweine leichter lösten. Wegen der Erzeugung von Reibung wurde es auf die Transmissionsriemen der Treibmaschinen geschmiert. Des Weiteren diente der dickflüssige Tannensaft in Verbindung mit Butter und Leinöl auch als Wagenschmiere. Schliesslich brauchte es auch Harz zur Zubereitung von Lacken und guten Kitts.

Ein «Armeleuteberuf»

Die Harzer hatten in der Bevölkerung ein geringes Ansehen. Allgemein galt ihr Beruf – ob er nun von Fremdländischen oder von Einheimischen ausgeübt wurde – als ein «Armeleuteberuf». In der Bevölkerung standen sie im Ruf von

Als Folge einer Verletzung an der Rinde scheidet die Tanne Harz aus. Nach einer gewissen Zeit trocknet der zähklebrige Saft ein und kann als gelbweisse Masse abgeschabt werden.

schmutzigen Leuten, die ständig in den Wäldern umherstreiften und ein seltsames Leben an abgelegenen Orten führten.

So heisst es zum Beispiel in einer der letzten Schilderungen über ihre Tätigkeit:

Der Harzer ist ein schmieriger Geselle. Schon auf zehn Schritte riechst du seinen Kittel, der ebenso fleckig als zerlumpt ist. Er schleicht den Arven, Föhren und Bergtannen nach, steigt hinauf, kratzt mit Messer und Fingernägel das ausschwitzende Harz aus der Rinde, ballt es in Klumpen zusammen und stopft es in seinen Zwerchsack (Schultersack), um die Pech- und Siegellackfabriken damit zu versehen («Wanderstudien in der Schweiz», Band 6, 1881).

Und kurz nach 1800 hält der damalige Pfarrer von Eggiwil im Emmental in seiner Chronik fest:

Freffler beschleichen die Wälder, schneiden die saftigsten Tannen an und wissen aus den geschlagenen Wunden mit einem runden Eisen das rohe Harz sehr geschickt aus zu kratzen und ihres aus Tannrinden gepfuschte Näpfli anzufüllen. Es ist sehr ungewiß, ob nicht an einem einzigen Morgen ein Harzfreffler einem Wald mehr Schaden zu füge als ein Holzfreffler im ganzen Jahr. Dieser begnügt sich mit einer Tanne – jener bringt zwanzig, dreißig durch die geschlagenen Wunden um ihren Wachstum. Auch sind die Klagen über diese Art von Fressel häüffiger als die über den

Holzfreffel, und um so viel begründter, weil der Harzer um eines äußerst kleinen Gewinstes willen einen empfindlich grossen Schaden seinem Nachbar zufügt. Indessen sagt die Polizey nichts dazu; und der Harzer trägt sein gestohlen Gut hälen Tags zum Kauf. Nachdem das rohe Harz eingesotten und raffiniert worden, eine äußerst schmutzige Arbeit, so wird es an die Wagenschmiere Fabricanten verhandlet.

Flur- und Hofnamen erinnern an Harzer

Die berufsmässige Harzgewinnung verschwand in der Schweiz um die Mitte des 19. Jahrhunderts. An Stelle der Harzlichter wurden Petroleumlampen verwendet, und später kam das elektrische Licht. Auch das Seifensieden verschwand in den Haushaltungen. Synthetische Harze ersetzten die Naturharze.

An den Beruf des Harzers erinnern an einigen Orten nur noch ausgestorbene oder heute noch benutzte Flur- und Hofnamen, wie zum Beispiel «Harzerwald» im Tal der Grossen Fontanne (Entlebuch), «Harzerhus» in Hergiswil (als Name inzwischen erloschen) oder «Harzermätteli» in Pfaffnau.

Nicht in Vergessenheit geraten ist die Harzgewinnung im Schweizerischen Freilichtmuseum für ländliche Kultur auf dem Ballenberg. Dort findet man



Harzbrennen auf dem Ballenberg. Während hinten das Feuer das Harz in der Isolationsglocke flüssig macht, fliest vorne der gewonnene dunkle Saft unter Ausstoss einer Dampfahne in den Glasbehälter.

seit einigen Jahren neben der Köhlerei eine Harzbrennerei. Museumsangestellte zeigen während der Sommermonate die Harzgewinnung, wobei das Harz nicht direkt bei der stehenden Tanne gewonnen wird. Auf dem Ballenberg wird nämlich eine andere Methode angewendet: Gespaltenes und stark harzhaltiges Holz wird auf einen Gitterrost gelegt, der sich in einer kleinen Steingrube befindet. Über das Holz wird eine Isolationsglocke gestellt. Rings um die Glocke wird danach Feuer entfacht, welches durch seine Hitze das Harz flüssig macht und durch eine Leitung in ein Glasgefäß fliessen lässt.

Quellen

Gemeindeprotokoll von Luthern aus dem Jahre 1811: A1 50.1. Seite 191.

Siegwart Leo: Über die Harzgewinnung in den Wäldern und vom Seifensieden im Haushalt. Separatabdruck aus der «Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen», Nr. 1, Jahrgang 1942.

Sommer Peter: Kleingewerbe im alten Bern. 1982.
Stauffer Inga und Walther: Wald und Holz rund um den Napf. 1980.

Waser Erika: Luzerner Namenbuch 1, Entlebuch. Comenius Verlag, Hitzkirch, 1996.

Wicki Hans: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert. Luzerner Historische Veröffentlichungen, Band 9. Rex Verlag, Luzern, 1979.

Adresse des Autors:

Alois Hodel-Affentranger
Neuwalsburg
6154 Hofstatt (Luthern)

